

Bundesgericht

Art. 135 Abs. 2 OR listet die Verjährungsunterbrechungsgründe abschliessend auf.

Sachverhalt: Am 22. November 2002 suchte ein Patient seinen Arzt wegen Brustschmerzen und Atembeschwerden auf. Der Arzt überwies ihn an einen Radiologen. Der Radiologiebericht vom 27. November 2002 schloss die Existenz eines bronchioloalveolären Karzinoms und die Nützlichkeit einer Bronchoskopie nicht aus. Trotzdem ordnete der Arzt keine Untersuchung an. Eine ärztliche Untersuchung vom 5. August 2009 ergab, dass der Patient an einem Lungenkarzinom (bzw. an Lungenkrebs) litt (Sachverhalt Teil A.b).

Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 erstattete der Patient Strafanzeige gegen seinen Arzt wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung. Er konstituierte sich als Privatkläger, stellte jedoch keine bezifferten und begründeten Zivilanträge bzw. er behielt sich auch kein diesbezügliches Recht vor (Sachverhalt Teil A.c). Der Patient verstarb Ende Juli 2011 an den Folgen seiner Krebserkrankung (Sachverhalt Teil A.d). Die von den Erben am 3. Mai 2018 gegen den Arzt erhobene Forderungsklage wies die Genfer Cour de Justice infolge Verjährung des vertraglichen Anspruchs ab (Sachverhalt Teil B). Auch das Bundesgericht wies die Klage ab (E. 5).

Erwägungen: (1a.) Gemäss Bundesgericht regelt Art. 135 Abs. 2 OR den Unterbruch der Verjährung von vertraglichen Ansprüchen (E. 3.3 Ingress). (1b.) Die Verjährung werde nach Art. 135 Abs. 2 OR durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs unterbrochen (E. 3.3.1). (1c.) Diese Liste sei abschliessend. Der Strafantrag (Art. 118 Abs. 2 StPO) oder die Konstituierung als Privatkläger werde von Art. 135 Abs. 2 OR nicht erwähnt (E. 3.3.2).

(2.) Die am 3. Mai 2018 eingereichte Zivilklage sei eine vertragliche Klage, die sich auf Art. 398 OR und Art. 97 ff. OR stütze. Die Verjährungsfrist dieser vertraglichen Klage, die zehn Jahre betrage (Art. 127 OR), habe im Jahr 2002 zu laufen begonnen und sei demnach im November 2012 abgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Verjährung nicht in Übereinstimmung mit Art. 135 Abs. 2 OR unterbrochen worden.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)